

Reichsgesetzblatt

Teil I

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 20. Dezember 1932

Nr. 80

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belegung der Wirtschaft vom 4. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 425). Vom 17. Dezember 1932.....	S. 547
Gesetz über Änderung der Reichsverfassung. Vom 17. Dezember 1932.....	S. 547
Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens. Vom 19. Dezember 1932...	S. 548
Verordnung der Reichsregierung über die Aufhebung der Sondergerichte. Vom 19. Dezember 1932..	S. 550
Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden. Vom 16. Dezember 1932.....	S. 551
Finanzgerichtsordnung. Vom 16. Dezember 1932.....	S. 552
Verordnung über Mitwirkung von Landesbeamten im Finanzgericht. Vom 16. Dezember 1932.....	S. 557
Änderung der Durchführungsbestimmungen über Gemeindegütersteuer und Gemeindegetränksteuer. Vom 16. Dezember 1932.....	S. 557

Zu Teil II Nr. 30, ausgegeben am 20. Dezember 1932, ist veröffentlicht: Verordnung zur Änderung der Verordnung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beiräte für die Deutsche Reichsbahn. — Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag, London 1929). — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über weitere Beitritte zum Vertrag über Spitzbergen.

Gesetz zur Änderung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belegung der Wirtschaft vom 4. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 425).

Vom 17. Dezember 1932.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Zweite Teil: „Sozialpolitische Maßnahmen“ (§§ 1 und 2) wird gestrichen.

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Eyrup

Gesetz über Änderung der Reichsverfassung. Vom 17. Dezember 1932.

Der Reichstag hat, nachdem die Voraussetzungen der verfassungsändernden Gesetzgebung festgestellt sind,

das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Artikel 51 erhält folgende Fassung:

Der Reichspräsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Präsidenten des Reichsgerichts vertreten.

Das gleiche gilt für den Fall einer vorzeitigen Erledigung der Präsidentschaft bis zur Durchführung der neuen Wahl.

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Bracht